



# HANDREICHUNG

## zur Präsentation und Besonderen Lernleistung als 5. Prüfungsfach im Abitur

---

1. Rechtliche Grundlagen
2. Informationen zur Besonderen Lernleistung  
Allgemeines / Kriterien der Bewertung / Formale Anforderungen / Verfahren /  
Berechnung des Abiturergebnisses
3. Informationen zur Präsentationsprüfung  
Themen / Zielsetzung / Aufgabenstellung / Beratung / Verfahrensablauf / Beratung /  
Medieneinsatz / Schriftliche Dokumentation / Kolloquium / Bewertungskriterien
4. Geforderte Kompetenzen
5. Organisatorisches  
Anforderungen an ein Literaturverzeichnis / Termine im laufenden Schuljahr
6. Anhang  
Beispiel eines Bewertungsbogens / Formblätter / OAVO

---

Diese Handreichung ist online und im Lehrerlaufwerk abrufbar:  
<http://fdg-ffm.de/praesentation>      <T:\Abitur\Abitur 2017\Präsentation>

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die für das 5. Prüfungsfach relevanten Teile der Oberstufenverordnung OAVO (§22, 24, 35, 37) befinden sich im Anhang dieser Handreichung.

## 2. Informationen zur Besonderen Lernleistung

### 2.1. Allgemeines

Die folgenden Gesichtspunkte sollen Schülerinnen und Schülern, die eine „eigenständige Leistung“ im Sinne VOGO erbringen wollen, Hinweise auf die erwartete Leistung geben und für die Lehrerinnen und Lehrer eine Richtschnur für die Überprüfung der erbrachten Leistung darstellen.

Sie betreffen solche Arbeiten, die außerhalb von Wettbewerben („Jugend forscht“ etc.) und deren Regeln lediglich im schulischen Rahmen erstellt werden sollen.

Die anzufertigende Arbeit darf im schulischen Bereich noch nicht anderweitig verwendet worden sein.

**Eine besondere Lernleistung kann nicht die verpflichtende Prüfung in Deutsch, und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik ersetzen. Diese Fächer müssen mit dem 1.-4. Prüfungsfach abgedeckt werden. (§ 24, Abs. 6).**

### 2.2. Kriterien bei der Bewertung einer BLL

#### 1. Allgemeine Kriterien

- Eigenständigkeit der Leistung muss klar sein
- Selbstständige Zielsetzung und Begrenzung
- Selbstständige Durchführung (bei Betreuung und Beratung durch Fachlehrer/in)
- Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken
- Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten sollte angestrebt werden
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/ Instituten/ Personen

#### 2. Darbietung

- Zweckmäßigkeit der Gliederung
- Folgerichtigkeit der Gedankenführung
- Fundierte Argumentation
- Anwendung von Fachsprache
- Klarheit der Ausdrucksweise
- Darstellung und Auswertung von Diagrammen/ Tabellen/ Statistiken...
- Sauberkeit von Schriftbild/ Orthographie
- Einhaltung von Zitiernormen
- Literaturverzeichnis (Trennung von Primär- und Sekundärliteratur)

#### 3. Inhaltliche Kriterien

- Auswahl und Auswertung des Materials/ der Literatur
- Durchdenken der Probleme
- Ganzheitliche Betrachtungsweise/ Berücksichtigung von Alternativen
- Entwicklung von Perspektiven
- Sinnhaftigkeit des Einbaus von Zitaten
- Sicherheit in den Urteilen und Wertungen

#### 4. Methodische Kriterien

- Sammeln und ordnen (Brainstorming, Interviews, Recherche...)
- Informationen strukturieren (zielgerichtet Hypothesen bilden, Experimente durchführen, Kategorien festlegen, Gliederung anfertigen...)
- Zeitplan aufstellen und einhalten
- Hilfsmittel anwenden

### 2.3. Formale Anforderungen an eine BLL

- Manuskriptformat: DIN A 4 im Schnellhefter (wegen des Anfügens von Korrekturbzw. Bewertungsblättern durch die Korrektoren)
- Umfang und Schrift: einseitig mit Schreibmaschine oder Computer/ Titelblatt/ 15-20 Seiten fortlaufender Text ohne Materialteil in 12-Punkt Arial (oder vergleichbar) einzeilig/ Heftrand an der linken Seite 4 cm, Korrekturrand rechts 2 cm
- Fortlaufende Nummerierung der Seiten (wobei Titelblatt und Inhaltsverzeichnis gezählt, aber nicht nummeriert werden)
- Fußnoten und Anmerkungen in 8-Punkt am Fuß jeder Seite, durchlaufend gezählt
- Anordnung der einzelnen Teile:
  1. Titelblatt
  2. Gliederung/ Inhaltsverzeichnis
  3. ggf. Verzeichnis von Abbildungen/ Abkürzungen
  4. Text
  5. ggf. Materialteil (Tabellen, Karten, Dokumente etc.)
  6. Literaturverzeichnis
  7. ggf. Verzeichnis anderer Hilfsmittel
  8. Erklärung: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und nur die im Literaturverzeichnis genannten Quellen u. Hilfsmittel verwendet habe.“
  9. Ort / Datum / Unterschrift ...

### 2.4. Verfahren nach OAVO und Berechnung des Abiturergebnisses

- Der Antrag für eine „besondere Lernleistung“ muss zu Beginn der Jahrgangsstufe Q3 bei der Schulleitung gestellt werden mit Angabe der betreuenden Lehrkraft, die dem zugestimmt haben muss (Formular im Anhang).
- Die Ausarbeitung muss vorgelegt werden, wenn sie beantragt ist, ein späterer Rücktritt ist nicht möglich bzw. führt zu einer Bewertung von 00 Punkten.
- Die schriftliche Ausarbeitung muss bis spätestens zu Beginn der Osterferien vorgelegt werden (siehe Terminplan, Formular im Anhang).
- Die betreuende und eine weitere – von der Schulleitung bestimmte – Lehrkraft bewerten und beurteilen die Ausarbeitung.
- Zusammen mit der/ dem Fachbereichsleiter(in) wird ein ein 20 Minuten dauerndes Kolloquium durchgeführt.
- Termin des Kolloquiums: spätestens 8 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung und nicht während der Zeit der mündlichen Prüfungen.

#### Berechnung der Gesamtqualifikation bei Einbringen einer besonderen Lernleistung:

Prüfungsfächer/ Prüfungshalbjahr je einfach	max. je 15	max. 60 Punkte
Abiturprüfungsergebnisse jeweils dreifach	max. je 45	max. 180 Punkte
Besondere Lernleistung vierfach	max. 60	max. 60 Punkte
<b>Gesamt</b>		<b>max. 300 Punkte</b>

### **3. Informationen zur Präsentationsprüfung**

#### **3.1. Themen: Halbjahre Q1-Q4**

- Anknüpfung an Unterricht kursübergreifend (mind. zwei Halbjahre) oder fachübergreifend (neuer Aspekt der behandelten Themenbereiche)
- Ein Rückgriff auf bereits ausgegebene Themen ist frühestens nach drei Jahren möglich
- Thema der Präsentationsprüfung und die Aufgabenstellungen werden der Fachbereichsleitung vorgelegt

#### **3.2. Zielsetzung**

- Die Präsentation soll dem Prüfling eine vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema ermöglichen, er/sie soll zum Experten des Themas werden.
- Themenvergabe erfolgt ohne vorherige Absprache
- alle Anforderungsbereiche müssen abgedeckt sein.

#### **3.3. Aufgabenstellung**

- selbstständige Recherche soll ermöglicht werden
- Problementfaltung soll eingefordert werden
- eigene Stellungnahme soll eingefordert werden
- soll gegliedert, aber nicht kleinschrittig sein
- muss mit den für das Fach relevanten Operatoren formuliert sein
- gestalterische oder experimentelle Aufgabenstellungen sind möglich
- Hinweise auf Literatur / Material sind möglich

#### **3.4. Verfahrensablauf**

- Der Prüfling bestimmt die Wahl der Medien im Rahmen des Bestandes der Schule.
- Die Beratung des Prüflings findet nur am Tag der Ausgabe des Themas statt.
- Die Fachlehrkraft macht die mit der Themenstellung verbundenen Anforderungen deutlich, gibt aber keine Lösungswege vor.
- Über die wesentlichen Aspekte des Gesprächs bei der Ausgabe des Themas wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird von Prüfer/in und Prüfling unterzeichnet und der Schulleitung abgegeben.
- Der Prüfling erhält das Formblatt „Präsentation – Ablaufplan - Dokumentation“. (Formular im Anhang).
- Die Dokumentation wird bei der Lehrkraft in dreifacher Ausfertigung abgegeben.
- Am Tag der Prüfung muss ein Exemplar der Präsentation in Papierform oder als CD dem/der Prüfungsvorsitzenden abgegeben werden.

#### **3.5. Beratung**

- Wie bei jeder anderen Abiturprüfung findet eine Absprache über die Themen nicht statt.
- Allgemeine Hinweise können bei der Themenstellung gegeben werden. Die Beratung des Prüflings findet nur am Tag der Ausgabe des Themas statt. Sie wird in einem Protokoll festgehalten, das Prüfer/in und Prüfling unterzeichnen.
- Absprachen über benötigte Medien, Vorbereitung des Prüfungsraumes, Versuchsaufbau etc. sind möglich bzw. wichtig.

### 3.6. Medieneinsatz

- Die einzusetzenden Medien werden grundsätzlich vom Prüfling bestimmt, jedoch muss er/sie auf den Bestand der Schule zurückgreifen. Der Einsatz privater Medien im Hard- und Softwarebereich ist nicht möglich. Als Präsentationssoftware stehen in der Schule Microsoft Office 2010 und Open Office zur Verfügung.

### 3.7. Schriftliche Dokumentation

- Der Prüfling muss zum vorgegebenen Termin eine schriftliche Dokumentation (vgl. Formblatt auf der Homepage oder im Anhang) bei der Fachlehrkraft **in dreifacher Ausfertigung** abgeben. Die Dokumentation ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Prüfung. Die fristgerechte Abgabe der Dokumentation ist unbedingt zu beachten.
- Die Präsentation ist selbstständig zu erarbeiten, Quellen und Hilfsmittel sind ordnungsgemäß zu zitieren, kenntlich zu machen und korrekt und vollständig anzugeben. Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden (OAVO §30).
- Mindestens folgende Punkte müssen enthalten sein:
  - ausführliche Gliederung
  - Darstellung der Zielsetzung
  - Darstellung des methodischen Vorgehens
  - Begründung für die gewählte Präsentationsmethode
  - Darstellung der grundlegenden Thesen
  - Quellenverzeichnis
  - Eidesstattliche Erklärung: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorzuführende Präsentation selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach den angegebenen Quellen entnommen sind, werden entsprechend kenntlich gemacht.“
- Ein Exemplar der Präsentation (in Papierform oder als CD, kein Stick!) muss dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Prüfung abgegeben werden.
- Die vorgesehenen Formblätter (Anhang, FDG-Webseite) sind zu verwenden.

### 3.8. Kolloquium

- Nachfragen und Erörterung zum Inhalt der Präsentation
- Nachfragen und Erörterung zur Gestaltung der Präsentation
- Erörterung möglicher Alternativen
- vertiefende Problemerkörterung

### 3.9. Mögliche Kriterien der Bewertung einer Präsentation

Zur Bewertung werden neben dem Inhalt auch die Vortragsqualität sowie der angemessene Umgang mit den ausgewählten Medien herangezogen; eine Aufteilung der Bewertung in selbstständige Präsentation und Kolloquium ist in der Regel nicht möglich, Teilnoten werden nicht gebildet.

Die eingereichte Dokumentation ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung. Wird diese Dokumentation allerdings nicht bzw. nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (00 NP).

Das (unverbindliche) „Frankfurter Modell“ kann Grundlage der Bewertung beider Prüfungsteile sein:

Fachkompetenz	ca. 60 %
Medienkompetenz	ca. 20 %
Kommunikationskompetenz	ca. 20 %

Ein möglicher Bewertungsbogen, der diese Kompetenzen näher erläutert, befindet sich im Anhang dieser Handreichung.

#### **4. Geforderte Kompetenzen**

Neben den in den Kerncurricula der Gymnasialen Oberstufe für jedes Fach festgelegten Fachkompetenzen sei hier insbesondere auf Medienkompetenz, Kommunikationskompetenz sowie überfachliche Kompetenzen hingewiesen, beispielsweise Sprachkompetenzen, Wissenschaftspropädeutische Kompetenzen sowie Personale Kompetenzen.

Eine nähere Erläuterung findet sich im Kerncurriculum des jeweiligen Faches.

#### **5. Organisatorisches**

##### **5.1. Formale Anforderungen an das Quellen-/Literaturverzeichnis**

Die Bibliographie verwendeter Quellen und Hilfsmittel folgt einem vom Prüfling selbstgewähltem, aber einheitlichen System. Zu beachten ist dabei das „Arbeitsblatt Zitieren“ der FDG-Fachschaft Deutsch, online unter <https://fdgdeutsch.wordpress.com/arbeitsblatter/>  
Weitere Beispiele korrekter bibliographischer Angaben finden sich im Dokument „Wissenschaftliches Arbeiten“ der Universität Frankfurt:

<https://www.uni-frankfurt.de/45426646/Broschuere-Wissenschaftliches-Arbeiten.pdf>

Hinweis: Internetadressen müssen detailliert mit Recherchezeitpunkt angegeben und die verwendeten Artikel in schriftlicher Form beigefügt werden.

##### **5.2. Termine im Schuljahr 2016-2017**

04.10.2016	Letzter Termin Verbindliche Anmeldung einer BLL bei der Schulleitung
06.02.2017	Meldung zum Abitur, Wahl der Prüfungsfächer
13.03.2017	Abgabe der Themen durch die Lehrkraft an die Fachbereichsleitung
31.03.2017	Abgabe der BLL; Ausgabe der Präsentationsthemen
05.05.2017	Abgabe der BLL-Gutachten an Kokorrektor/in
12.05.2017	Abgabe der Dokumentation durch den Prüfling bei der Fachlehrkraft
23.05.2017	Bekanntgabe des Präsentationsprüfungsplans
29.-31.05.2017	Präsentationsprüfungen und BLL-Kolloquien

#### **6. Anhang**

6.1. Beispiel eines möglichen Bewertungsbogens

6.2. Formblätter, auch als Word-Dokument auf <http://fdg-ffm.de/praesentation>

- Formblatt „Antrag auf Einbringung einer BLL“ (Schüler/in an SL)
- Formblatt 1: „Thema / Aufgabenstellung einer Präsentation“ (Lehrkraft an FBL)
- Formblatt 2: „Themenausgabe / Aufgabenstellung“ (Lehrkraft an Schüler/in)
- Formblatt 3: „Ablaufplan / Dokumentation“ (Schüler/in an Lehrkraft)
- Formblatt 4: „Erwartungshorizont“ (Lehrkraft an Prüfungskommission)

6.3. Rechtliche Grundlagen (Auszüge aus der OAVO)

## 6.1. Beispiel eines möglichen Bewertungsbogens

	Bewertung				Notenpunkte	Gewichtung
	+++	+	-	---		
<b>A: Fachkompetenz (Inhalt, Aufbau, Gliederung)</b>						
Problembeschreibung (differenziert, logisch, verständlich, sachlich richtig, umfassend)						60 %
Reflexionsfähigkeit (selbstständig, wertend, kritisch, begründet, schlüssig, vertiefend, Alternativen aufzeigend)						
Lösungswege (aktuell, kreativ, originell, nachvollziehbar)						
Art der Darstellung (gegliedert, systematisch, logisch, problemorientiert, gewichtet, glaubwürdig)						
Sprachliche Gestaltung (klarer Satzbau, verständliche und treffende Wortwahl, Fachterminologie)						
<b>B: Medienkompetenz</b>						
Sachgerechter Einsatz des verwendeten Mediums (Schaubild, Folie, Dias, Bildschirmpräsentation, Video, Objekte...)						20%
Formal einwandfreies, übersichtliches Material (Handout, Thesenpapier vorhanden?)						
Medienauswahl (angemessen in Hinblick auf die Problemstellung, Reflexionsfähigkeit, Alternativen)						
Ablauf der Präsentation (reibungslos, zeitlich angemessen...)						
<b>C: Kommunikationskompetenz (Vortrag, Kolloquium)</b>						
Freier Vortrag / Manuskript (Moderationskärtchen...)						20%
Rhetorische Qualitäten (Tempo, Betonung, Sprechpausen...)						
Körpersprache (Mimik, Gestik, Blickkontakt)						
Einbringen der eigenen Person (engagiert, überzeugend, selbstbewusst, flexibel, anregend, adressatenbezogen)						
Gesprächsverhalten (dialogfähig, reflektiert, offen, flexibel, kritisch, sprachlich variationsfähig)						
<b>Endnote</b>						

**Formblatt zur Besonderen Lernleistung als 5. Prüfungsfach im Abitur:  
„Antrag auf Einbringung einer BLL im Abitur“ nach § 22 (3) und § 37 (4-6)  
OAVO vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.7.2016**

---

**Vor-und Nachname des Schülers/der Schülerin:**

**Tutor/in:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich, eine besondere Lernleistung im Abitur einbringen zu können.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Schule sind mir bekannt.

Schulisches Referenzfach: \_\_\_\_\_

**Thema:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Inhaltliche Eingrenzung des Themas:**

\_\_\_\_\_

**Arbeitstechniken/Vorgehensweise:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Betreuende/r Lehrer/in: \_\_\_\_\_

Zustimmung d. Lehrerin/ Lehrers durch Unterschrift: \_\_\_\_\_

Frankfurt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift d. Schüler/in

Zustimmung der Schulleitung:

Frankfurt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Schulleitung





**Formblatt 1 zur Präsentationsprüfung als 5. Prüfungsfach im Abitur:  
Aufgabenstellung für eine Präsentationsprüfung im Fach \_\_\_\_\_**

**Prüfling:** \_\_\_\_\_

**Prüfer/in:** \_\_\_\_\_

<b>Thema</b>	
<b>Aufgabenstellung</b>	
<b>Kurs- oder fach- übergreifender Bezug</b>	
<b>Literatur/Material</b>	

Termin zur Abgabe bei der Fachbereichsleitung beachten: 13.03.2017

**Formblatt 2 zur Präsentationsprüfung als 5. Prüfungsfach im Abitur:  
Aufgabenstellung für eine Präsentationsprüfung im Fach \_\_\_\_\_**

**Prüfling:** \_\_\_\_\_ **Prüfer/in:** \_\_\_\_\_

<b>Thema</b>	
<b>Aufgabenstellung</b>	
<b>Kurs- oder fach- übergreifender Bezug</b>	
<b>Mögliche Arbeitsschritte (Vorschlag)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialsichtung (Basisliteratur, Fachliteratur, Internetrecherche, evtl. Expertenbefragung) und Auswahl des Materials</li> <li>• Entwicklung eigener Fragestellungen, Strukturierung des Themas</li> <li>• Auswahl des Präsentationsmediums</li> <li>• Gliederung und Verschriftlichung</li> <li>• Auswahl der Präsentationsinhalte und –methoden</li> <li>• Dokumentation erstellen</li> <li>• Rhetorik des Vortrags</li> <li>• Präsentation (nicht länger als 15 Minuten)</li> </ul>
<b>Literatur/Material</b>	-
<b>Erläuterung grund- sätzlicher Rahmen- bedingungen</b>	siehe Informationsblatt für die Prüflinge, wird dem Prüfling mit der Aufgabenstellung ausgehändigt.
<b>Zeitraumen</b>	mind. 4 Schulwochen
<b>Abgabetermin der Dokumentation</b>	12.05.2017 Abgabe eines Überblicks über die Zielsetzung, die Gliederung, die Hauptthesen, den vorgesehenen Verlauf der Präsentation, den geplanten Medieneinsatz und die Quellenangaben in zweifacher Ausfertigung (inklusive rechtlicher Erklärung) – Formblatt 3
<b>Präsentationstermin</b>	Im Zeitrahmen vom 29.05. bis 31.05.2017; Der Prüfungsplan hängt am 23.05.2017 aus.
<b>Name des Prüflings Tel./Handy/E-Mail</b>	

**Aushändigung der Aufgabenstellung und des Informationsblattes für die Prüflinge am:**

Datum / Unterschrift des Prüflings: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift des Prüfers/ der Prüferin: \_\_\_\_\_



**Formblatt 3 zur Präsentationsprüfung als 5. Prüfungsfach im Abitur:  
Ablaufplan/Dokumentation (Abgabe spätestens am 12.05.2017)**

Prüfling: \_\_\_\_\_ Prüfer/in: \_\_\_\_\_

Fach: \_\_\_\_\_ Termin der Prüfung: \_\_\_\_\_

<p><b>Thema:</b></p> <p><b>Aufgabenstellung:</b></p> 
---

<p><b>Thematische Gliederung</b> (Aspekte, Überschriften, ... knapp darstellen)</p>	
<p><b>Zielsetzung / Hauptaussage</b></p>	
<p><b>Medien</b> (mit Hinweis auf notwendige Technik!)</p>	
<p><b>Präsentationsablauf</b> (organisatorisch und „medial“)</p>	
<p><b>Quellenangaben</b> (präzise, Internetzitate auch mit Datum!)</p>	

*Hinweis: Die Größe der Zellen passt sich beim Schreiben automatisch an.*

**Hiermit versichere ich, dass ich die Präsentation selbstständig erarbeitet und verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel korrekt angegeben habe.**

**Mir ist bekannt, dass bei nachgewiesenem Täuschungsversuch die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt werden kann.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/in

**Formblatt 4 zur Präsentationsprüfung als 5. Prüfungsfach im Abitur:  
Erwartungshorizont für eine Präsentationsprüfung im Fach \_\_\_\_\_**

Prüfling: \_\_\_\_\_ Prüfer/in: \_\_\_\_\_

Fach: \_\_\_\_\_ Termin der Prüfung: \_\_\_\_\_

Prüfungsvorsitzende/r : \_\_\_\_\_ Protokollant/in: \_\_\_\_\_

*Abgabe spätestens am dritten Werktag vor der Prüfung an die Mitglieder der Prüfungskommission*

<b>Thema</b>	
<b>Aufgabenstellung</b>	
<b>Kurs- oder fach- übergreifender Bezug</b>	
<b>Erwartete Leistung</b>	
<b>Erläuterungen zum Schwellenwert 05 Punkte</b>	
<b>Erläuterungen zum Schwellenwert 11 Punkte</b>	
<b>Literatur/ Material</b>	

### **6.3. Rechtliche Grundlagen: Oberstufen-und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Verordnung am 13. Juli 2016 (Abl. S. 360)**

#### **§ 22 Termine**

(1) (...) Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können bereits vor den mündlichen Prüfungen, die spätestens im Juni stattfinden, durchgeführt werden, jedoch nicht vor dem Ende der Kursphase. (...)

(3) Wer eine besondere Lernleistung im 5. Prüfungsfach (§ 37) erbringen will, beantragt dieses spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur nach Abs. 2 widerrufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Einbringung der besonderen Lernleistung unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrunde gelegt werden, nicht erfüllt werden können. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung vorzulegen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die eine Präsentation im 5. Prüfungsfach (§ 37) wählen, beantragen dieses im Rahmen der Meldung zum Abitur nach Abs. 2. Sie erhalten die Aufgabenstellung in der Regel nach ihrer letzten schriftlichen Prüfung. Als Bearbeitungszeit sind mindestens vier Unterrichtswochen zu gewähren. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist der Prüferin oder dem Prüfer eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient.

#### **§ 24 Prüfungsfächer**

(1) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird in der Abiturprüfung in fünf Fächern geprüft. Die Fächer müssen die drei Aufgabenfelder nach § 7 abdecken und als Abiturprüfungsfächer zugelassen sein. In drei Fächern findet eine schriftliche (§§ 32 und 33), im vierten Fach eine mündliche Prüfung (§§ 34 bis 36) und im fünften Fach (§ 37) eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung statt. Nach Maßgaben des § 34 Abs. 2 kann in jedem schriftlichen Fach zusätzlich mündlich geprüft werden.

(2) Fächer der schriftlichen Abiturprüfung sind

1. die beiden von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer (erstes und zweites Prüfungsfach),
2. ein von der Schülerin oder dem Schüler gewähltes Fach (drittes Prüfungsfach).

Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken. Im Leistungsfach Sport werden die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der besonderen Fachprüfung durch einen sportpraktischen Prüfungsteil ergänzt. Im Leistungsfach Musik können die schriftlichen Prüfungen durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter einheitlich für die Schülerinnen und Schüler eines Kurses.

(3) Prüfungsfächer der verbindlichen mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 sind nach Wahl der Schülerinnen und Schüler Fächer aus den drei Aufgabenfeldern oder Sport. Ein Prüfungsfach nach Abs. 2 kann nicht gewählt werden. Ein als viertes Prüfungsfach gewähltes Fach kann nicht zusätzlich fünftes Prüfungsfach sein. Bei der besonderen Lernleistung (§ 37) gilt Satz 2 nicht; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob sie einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann.

(4) Drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 1 und 3 jedes Grundkursfach aus den drei Aufgabenfeldern sein. Sport und Darstellendes Spiel können als Grundkursfächer nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein, wobei jeweils eine mündliche und eine fachpraktische Prüfung durchgeführt werden. Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache nach § 14 Abs. 5 kann viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. (...)

(6) Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden. (...)

#### **§ 25 Prüfungsanforderungen**

(1) Die Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen für die einzelnen Fächer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne und/oder der Kerncurricula sowie Bildungsstandards und aus den Regelungen für das Landesabitur. Für die schriftlichen Prüfungen umfasst dieses den Zeitraum der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase, für die mündlichen Prüfungen bis zum Ende der Qualifikationsphase und für die Präsentation (§ 37) bis zur Aushändigung der Aufgabenstellung. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen, sofern dem nicht landesrechtliche Regelungen entgegenstehen. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden landesweit einheitlich durch das Kultusministerium gestellt. Das Kultusministerium kann anordnen, dass die Schulen für alle oder für bestimmte Abiturprüfungsfächer Aufgabenvorschläge einreichen. (...)

(3) Die einzelnen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung (§ 37) dauern in der Regel 20 Minuten, die Präsentationsprüfungen (§ 37) in der Regel 30 Minuten. § 14 Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Die Prüfungsanforderungen nach Abs. 1 werden drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

1. Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

2. Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.

3. Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

(5) Die drei Anforderungsbereiche I bis III lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Lehrplänen oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

(6) In der mündlichen Abiturprüfung werden grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung gestellt. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen, gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

(7) Die mündliche Prüfung geht aus von einer begrenzten, gegliederten, schriftlich verfassten Aufgabe auf der Grundlage von Materialien. In der Regel werden, soweit für einzelne Fächer keine besonderen Regelungen getroffen sind, die gleichen Aufgabenarten wie in der schriftlichen Prüfung herangezogen. Die kürzere Arbeitszeit muss jedoch angemessen berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung darf sich nicht auf die Sachgebiete und Lernziele nur eines Schulhalbjahres beschränken. Die Aufgabe soll sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den unterschiedlichen Ansprüchen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgabe genügen. Die Aufgabe muss so gestellt werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, unabhängig von ihren bisher gezeigten Leistungen, in der mündlichen Prüfung grundsätzlich jede Note erreichen können.

## **§ 27 Meldung zur Prüfung und Wahl der Prüferinnen und Prüfer**

(1) Bei der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen:

1. eine Liste mit den Prüfungsfächern und den nach § 26 verbindlichen Kursen aus jedem dieser Fächer; außer den Kursthemen sind die Namen der Lehrkräfte und, soweit die Kurse bereits abgeschlossen sind, die Ergebnisse anzugeben,
2. die vollständigen Unterlagen über die abgeschlossenen und über die im Prüfungshalbjahr belegten Kurse sowie über die in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbrachte Zeit,
3. Unterlagen für den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache,
4. eine Erklärung, ob ein Vermerk über das Religionsbekenntnis in das Abiturzeugnis aufgenommen werden soll,
5. eine zusätzliche Erklärung, wenn eine besondere Lernleistung oder eine Präsentation nach § 37 berücksichtigt werden soll.

### **§ 35 Durchführung der mündlichen Prüfungen**

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen erfolgt eine Belehrung und Befragung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach § 32 Abs. 3. (...)

(3) Die mündlichen Prüfungen, die Kolloquien der Präsentation oder der besonderen Lernleistung nach § 37 sowie die fachpraktischen Prüfungen in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel nach § 24 Abs. 2 und 4 werden von den Fachausschüssen durchgeführt. Aufgaben und Fragen werden von den Prüfern gestellt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die das Protokoll führenden Lehrkräfte sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Zwischenfragen oder ergänzende Fragen zu stellen. In der Regel steht der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Hälfte der Prüfungszeit für einen kurzen, möglichst frei gehaltenen Vortrag zur Verfügung. Bei der Präsentation ist auf den angemessenen Umgang mit den gewählten Medien zu achten. (...)

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist von der in § 28 Abs. 6 Nr. 3 genannten Lehrkraft ein Protokoll zu führen. Aus ihm muss hervorgehen, ob und in welchem Umfang die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Es muss enthalten:

1. Namen und Ort der Schule,
2. Zusammensetzung des Fachausschusses,
3. Namen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
4. Fach der mündlichen Prüfung,
5. Beginn und Ende der Prüfung,
6. Prüfungsaufgabe, Skizze des Erwartungshorizonts und den wesentlichen Inhalt der Beantwortung oder Lösung,
7. die nach § 36 erfolgte Bewertung und - auf Antrag eines Mitglieds des Fachausschusses - Gesichtspunkte aus der Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistung,
8. als Anlage die von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen. (...)

### **§ 36 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen**

(1) Der die Prüfung durchführende Fachausschuss bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses.

### **§ 37 Fünftes Prüfungsfach**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können im fünften Prüfungsfach eine Präsentation nach Abs. 2 und 3, eine besondere Lernleistung nach Abs. 4 bis 6 oder eine mündliche Prüfung nach § 34 wählen. Für Studierende an Abendgymnasien und Hessenkollegs ist eine Präsentation verpflichtend.

(2) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Im Fach Sport kann die Präsentation als theoretischer Prüfungsteil nach § 24 Abs. 4 zur Veranschaulichung sportpraktische Anteile aufweisen. Im Fach Darstellendes Spiel muss eine Präsentation künstlerische Darbietungen enthalten, die fachpraktische Prüfung nach § 24 Abs. 4 entfällt. Die

Präsentation kann eine fachüber-greifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 22 Abs. 4 und von § 35 Abs. 3 bis 6.

(3) Bei der Präsentation erfolgt die Aufgabenstellung durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation zu informieren und allen müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen können. Für die Präsentation erfolgt eine Gesamtbewertung, für die einzelnen Elemente nach Abs. 2 Satz 1 erfolgen keine Einzelbewertungen. Die vor der Präsentation eingereichte schriftliche Dokumentation geht in die Bewertung nicht ein. In die Bewertung fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

1. Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,
2. Strukturierung der Präsentation (insbesondere Problembeschreibung, gegliederte Darstellung, Lösungen, Bewertungen, zusammenfassender Schluss),
3. sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audiovisuellen Unterstützung,
4. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
5. kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten,
6. Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, die vorgetragenen Lösungen und Argumente.

(4) Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Im Fach Sport ist abweichend von § 17 Abs. 2 die Belegung dreistündiger Kurse nicht erforderlich. In den Fächern Sport und Darstellendes Spiel entfällt die fachpraktische Prüfung nach § 24 Abs.4. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

(5) Bei der besonderen Lernleistung schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft nach § 22 Abs. 3 das Thema vor. Bei der Prüfung ist nachzuweisen, dass sie oder er fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung geht u. a. von folgenden Punkten aus: Konzentration auf die Themenstellung, sinnvolle Gliederung, Nachvollziehbarkeit der Darstellung, sprachliche Korrektheit, normgerechte Literatur- und Quellenangaben, Qualität von Zeichnungen/Abbildungen oder Experimenten, äußere Form und Layout, angemessener Ausdruck, korrekte Anwendung von Fachbegriffen, Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses, fachspezifische Methodenanwendung und -bewertung, Selbstständigkeit/Originalität, Qualität und Umfang der Recherchen, Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperations-partner. Einen festen Verrechnungsschlüssel zwischen schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium, das in der Regel 20 Minuten dauert, gibt es nicht.

(6) Die betreuende Lehrkraft und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung. In einem Kolloquium stellt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird vom Fachausschuss durchgeführt, der aus den beiden Lehrkräften nach Satz 1 sowie der oder dem Vorsitzenden nach § 28 besteht. Der Fachausschuss legt die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung fest. Kann er sich nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.